Neue Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften

Am 01.08.2022 tritt eine umfassende Neuregelung des anwaltlichen Berufsrechts in Kraft.

Das so genannte "Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe"¹ beinhaltet auch wichtige Änderungen im Zusammenhang mit der anwaltlichen Berufshaftpflichtversicherung.

Die nachfolgenden FAQs beinhalten wichtige Fragestellungen und geben hierzu Antworten.

1. Müssen sich zukünftig neben den einzelnen Berufsträgern auch alle Berufsausübungsgesellschaften versichern?

Ja. Ab dem 01.08.2022 muss ausnahmslos **jede** Berufsausübungsgesellschaft – unabhängig von ihrer konkreten Rechtsform – eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abschließen und während der Dauer ihrer Betätigung aufrechterhalten (§ 59n Abs. 1 BRAO-neu). Diese Pflicht gilt auch für Berufsausübungsgesellschaften, für die zukünftig nach § 59f Absatz 1 Satz 2 keine Zulassungspflicht besteht.

Aus diesem Grund genügt es zukünftig nicht mehr, dass sich – selbst in einer kleinen Gesellschaft bürgerlichen Rechts – lediglich die einzelnen Berufsträger versichern.

2. In welcher Höhe müssen Berufsausübungsgesellschaften zukünftig eine Berufshaftpflichtversicherung abschließen?

Bei dieser Frage unterscheidet das Gesetz danach, ob in einer Berufsausübungsgesellschaft eine **Haftungsbeschränkung** besteht oder ob die Gesellschafter **uneingeschränkt persönlich** haften.

Maßgeblich ist insofern § 590 BRAO-neu, der wie folgt differenziert:

Für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen für Verbindlichkeiten der Berufsausübungsgesellschaft aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Personen beschränkt wird, beträgt die Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung 2,5 Mio. Euro. Dies sind insbesondere Kapitalgesellschaften, die Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung sowie die Kommanditgesellschaften mit der GmbH & Co. KG. Diese Mindestversicherungssumme gilt nach § 590 Abs. 1 BRAO-neu für alle Sozietäten, in denen mindestens 11 Personen tätig sind.

-

¹ BGBl. I 2021, 2363 ff.

- Für haftungsbeschränkte Sozietäten, in denen nicht mehr als 10 Personen tätig sind, kommt § 590 Abs. 2 BRAO-neu zur Anwendung. Für diese Berufsausübungsgesellschaften beträgt die Mindestversicherungssumme 1 Mio. Euro. Zu beachten gilt, dass der Gesetzgeber nicht auf die Zahl der Partner, Gesellschafter bzw. Sozien abstellt, sondern auch angestellte Berufsträger sowie freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mitgezählt werden müssen.
- Für alle Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt nach § 590 Abs. 3 BRAO-neu die Mindestversicherungssumme 500.000 Euro für jeden Versicherungsfall.

Berufsausübungsgesellschaft	Mindestversicherungs- summe	Vorschrift
≤ 10 Berufsangehörige mit Haftungsbeschränkung	1 Mio. Euro	§ 59o Abs. 2 BRAO n.F.
> 10 Berufsangehörige mit Haftungsbeschränkung	2,5 Mio. Euro	§ 59o Abs. 1 BRAO n.F.
ohne Haftungsbeschränkung	500.000 Euro	§ 59o Abs. 3 BRAO n.F.

3. Handelt es sich bei einer einfachen Partnerschaftsgesellschaft um eine haftungsbeschränkte Gesellschaft im Sinne des § 590 Abs. 1 BRAO-neu? Was gilt für Sozietäten, die standardmäßig von der Möglichkeit der Haftungskonzentration auf die handelnden Partner in allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch machen (vgl. § 52 Abs. 2 BRAO)?

Die einfache Partnerschaftsgesellschaft unterfällt nicht § 590 Abs. 1 BRAO-neu, weil dort die Haftung nicht bei allen natürlichen Personen beschränkt ist, sondern nur bei den jeweils handelnden Berufsträgern. Auch auf Sozietäten, die standardmäßig von der Möglichkeit der Haftungskonzentration auf die handelnden Partner in allgemeinen Geschäftsbedingungen Gebrauch machen, findet diese Norm deshalb keine Anwendung.

- 4. Was passiert zukünftig, wenn die Berufsausübungsgesellschaft unterversichert ist?
- § 59n Abs. 3 BRAO-neu ordnet an, dass in Fällen, in denen die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht in dem vorgeschriebenen Umfang unterhalten wird, neben der Berufsausübungsgesellschaft die Gesellschafter und die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes haften.

Ein Fall der Unterversicherung kann beispielsweise eintreten, wenn innerhalb einer Berufsausübungsgesellschaft übersehen wird, dass in der Zwischenzeit die **Grenze von 10 Berufsträgern überschritten** worden ist und daher eine Mindestversicherung von 2,5 Mio. Euro (statt 1 Mio. Euro für bis zu 10 Berufsträger) erforderlich wird.

5. Was gilt im Zusammenhang mit der Jahreshöchstleistung?

Bei einer Einzelversicherung verbleibt es bei dem Grundsatz nach § 51 Abs. 4 BRAO, dass die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden können.

Für Sozietäten, unabhängig ob haftungsbeschränkt oder nicht, sieht § 590 Abs. 4 BRAO-neu zukünftig vor, dass die Maximierung nicht geringer sein darf als die Zahl der Gesellschafter und Geschäftsführer, die nicht dem Gesellschafterkreis angehören. Soweit in einer Sozietät weniger als vier Gesellschafter tätig sind, muss jedoch immer mindestens eine vierfache Maximierung versichert sein.

Was gilt bei der Versicherung einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft?

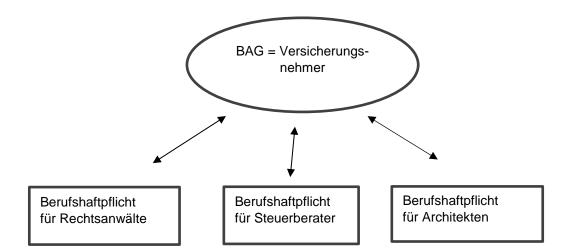
Die neuen Möglichkeiten der beruflichen Zusammenarbeit gemäß § 59c BRAO führen zu neuen Haftungsszenarien für die Gesellschafter einer interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft und zu neuen Anforderungen an den Versicherungsschutz. Bei Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften führt die berufliche Zusammenarbeit zu einer gegenseitigen akzessorischen Haftung der einzelnen Gesellschafter für Pflichtverletzungen berufsangehöriger und berufsfremder Gesellschafter.

Zur Absicherung dieser neuen Haftungsszenarien hat der GDV die nachfolgende unverbindliche **Musterklausel** zur Versicherung der interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaft bekannt gegeben:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch eines berufsfremden Gesellschafters, soweit dieser für einen Versicherungsfall des in diesem Vertrag versicherten berufsangehörigen Versicherungsnehmers in Anspruch genommen wird.

Mit einer solchen Klausel wird insbesondere die sich aus Berufsfehlern eines Gesellschafters für die jeweils anderen berufsfremden Gesellschafter ergebende akzessorische gesellschaftsrechtliche Haftung versichert. Die Klausel geht davon aus, dass die Berufsausübungsgesellschaft – und nicht der einzelne Gesellschafter – Versicherungsnehmer ist. Werden in einer Berufsausübungsgesellschaft verschiedene Berufe gemeinschaftlich ausgeübt, kann die Berufsausübungsgesellschaft separate Versicherungsverträge für die verschiedenen Berufe abschließen.

Beispiel: Eine interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft mit Gesellschaftern aus **drei verschiedenen Berufen** (Rechtsanwalt, Steuerberater und Architekt) schließt als Versicherungsnehmer drei Versicherungsverträge ab (eine Berufshaftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, eine Berufshaftpflichtversicherung für Architekten).



Im Interesse aller Gesellschafter ist darauf zu achten, dass im vorgenannten Beispiel die unverbindliche Musterklausel sowohl in der Rechtsanwalts- als auch in der Steuerberater- und in der Architektenhaft-pflichtversicherung vereinbart ist.

Versicherungsschutz besteht nach der Musterklausel jeweils im Umfang desjenigen Versicherungsvertrages, den die Berufsausübungsgesellschaft für **die jeweilige Berufsgruppe** abgeschlossen hat. Dies entspricht der Gesetzesbegründung zu § 59n BRAO², in der ausdrücklich Folgendes klargestellt wird: "Maßstab für eine solche gegenseitige freiwillige Versicherung der akzessorischen Haftung ist hinsichtlich des Versicherungsumfangs das Berufsrecht derjenigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter, deren beruflicher Betätigung die zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung zuzurechnen ist, nicht dagegen das jeweils strengste Berufsrecht."

Benötigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auch weiterhin eine persönliche Versicherung?

Ja. Die einzelnen anwaltlichen Berufsträger benötigen gemäß § 51 BRAO auch zukünftig eine persönliche Versicherung. Diese Vorschrift ordnet Folgendes an: "Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus seiner Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden abzuschließen (…)." An diesem Grundsatz ändert sich auch durch die neue Versicherungspflicht der Berufsausübungsgesellschaft nichts.

Dies setzt aber auch weiterhin nicht das Bestehen getrennter Versicherungspolicen voraus. Wie in der Praxis schon jetzt häufig üblich, können die Versicherung der Sozietät und die jeweils persönlichen Versicherungen der in ihr tätigen Berufsträger in einer einheitlichen Police zusammengefasst werden.

Wird die persönliche Versicherung gemäß § 51 BRAO und die Versicherung der Sozietät in einer Police zusammengefasst, muss aber stets gewährleistet sein, dass die persönliche Versicherung gemäß § 51 BRAO für Tätigkeiten außerhalb der Sozietät zur Verfügung steht, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sozien auch außerhalb der Sozietät anwaltlich beraten (selbst dann, wenn ihnen dies möglicherweise aufgrund des Sozietätsvertrags nicht gestattet ist).

-

² BT-Drs. 19/27670, S. 198

8. Was gilt für Scheinsozietäten?

Auch nach Inkrafttreten der großen BRAO-Reform wird es für die Annahme einer Berufsausübungsgesellschaft allein darauf ankommen, ob für die rechtsuchenden Bürger nach außen hin eine gemeinschaftliche Berufstätigkeit erkennbar ist. Nicht entscheidend ist daher, was sich konkret aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt, d. h. wer in Wahrheit Gesellschafter ist. Liegt nach den Rechtsscheingrundsätzen eine Scheinsozietät vor, hat sich diese Gesellschaft zu versichern. Ferner muss davon ausgegangen werden, dass der Begriff des Gesellschafters auch die so genannten Scheingesellschafter nach §§ 59n, 59o BRAO-neu umfasst. Alle Gesellschafter und Scheingesellschafter sind daher für die Maximierung (Jahreshöchstleistung) zu berücksichtigen.

9. Ist bei einer Berufsausübungsgesellschaft ein Ausschluss der Versicherung wegen wissentlicher Pflichtverletzung möglich?

Wie bisher bei der Rechtsanwaltsgesellschaft und der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung vorgesehen, ist der Ausschluss der Versicherung wegen wissentlicher Pflichtverletzung in Höhe der Pflichtversicherungssumme zukünftig bei allen haftungsbeschränkten Gesellschaften gemäß § 59n Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 51 Abs. 2, 3 Nrn. 2 bis 5 BRAO nicht möglich.

10. Gibt es eine Musterversicherungsbestätigung?

Der GDV hat in Abstimmung mit der Bundesrechtsanwaltskammer und dem DAV die nachfolgend abgedruckte unverbindliche Musterversicherungsbestätigung erarbeitet.

Unverbindliche Musterversicherungsbestätigung

Berufshaftpflichtversicherung (Pflichtversicherung) für eine Berufsausübungsgesellschaft i.S.v. §§ 59b ff Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)

Versicherungsbestätigung

Versicherungsnehmer: Rechtsanwaltsgesellschaft...

Versicherungsschein-Nr.: ...

Versicherungsbeginn: ...

Wir bestätigen, dass für den o.g. Versicherungsnehmer unter der o.g. Versicherungsschein-Nr. eine Berufshaftpflichtversicherung besteht, die die Voraussetzungen des § 59n BRAO erfüllt.

Die vereinbarte Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt (zutreffendes bitte ankreuzen)

- o mindestens 2.500.000 EUR je Versicherungsfall
- mindestens 1.000.000 EUR je Versicherungsfall
- mindestens 500.000 EUR je Versicherungsfall

Die Jahreshöchstleistung für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden berechnet
sich aus der Mindestversicherungssumme vervielfacht mit der Anzahl der Gesellschafter und der Ge-
schäftsführer, die nicht Gesellschafter sind. Sie beträgt mindestens das Vierfache der Mindestversiche-
rungssumme.

Ort, Datum		
(Unterschrift des Vertretungsberechtigten)		